

Zu Tagesordnungspunkt 5

Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zur Verwaltungsvorschrift zum LGVFG

I. Sachvortrag

1. Allgemeines

Zum 1. Januar 2020 wurde das Gesetz über die Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – LGVFG) geändert. Im Anhörungsverfahren zur Änderung des Gesetzes hat der Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 17.07.2019 Stellung genommen (vgl. Vorlage 353/2019).

Ende Februar 2020 hat das Ministerium für Verkehr den Entwurf einer neuen Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Durchführung des LGVFG neben den kommunalen Spitzenverbänden und Fachverbänden auch den Regionalverbänden und dem Verband Region Stuttgart übersandt (Anlage 2). Hierzu besteht nunmehr die Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum 06.04.2020. Die Stellungnahme der Geschäftsstelle zur VwV ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Der Entwurf der VwV fasst die Ausführungsbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen nach § 2 LGVFG zusammen und regelt bzw. definiert im Allgemeinen Teil (A) u.a. die Ziele der Förderung, die Zuwendungsempfänger und die Zuwendungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Höhe der möglichen Förderung. Im Besonderen Teil (B) trifft die Vorschrift jeweils Regelungen zum Förderverfahren, der Programmaufstellung, der Antragsstellung und Bewilligung bis hin zur Verwendungsprüfung der Fördermittel. Die VwV ist auf diejenigen Vorhaben anzuwenden, für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch kein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Für Vorhaben, die bereits in ein Landesprogramm aufgenommen und bewilligt wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, gelten die jeweils erteilten Zuwendungsbescheide und die bisherigen Regelungen weiter. Die VwV schließt verschiedene Anlagen, Richtlinien und Formblätter ein, die dem Förderverfahren zugrunde zu legen sind.

Die vorliegende VwV ist für alle Infrastruktur-Maßnahmen des Verbands Region Stuttgart mit zuwendungsfähigen Kosten unter 50 Mio. € von Bedeutung. Dies gilt für künftige Infrastrukturprojekte oder die Fahrzeugbeschaffung im Schienenbereich, aber auch für Maßnahmen aufgrund der regionalen Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit dem ÖPNV-Pakt (Trägerschaft Expressbuslinienverkehre, Koordination und Förderung eines regionalen Verkehrsmanagements und der intermodalen Vernetzung der Verkehrsträger) und gilt sowohl für den Verband Region Stuttgart selbst als auch für seine kommunalen Partner und die mit dem Neubau und Ausbau von Schienenstrecken beauftragten Infrastrukturpartner.

2. Zentrale Inhalte und Regelungen der neuen Verwaltungsvorschrift

Das Land Baden-Württemberg gewährt nach dem LGVFG Zuwendungen zur Finanzierung von Vorhaben, die „zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der Luftsituation und des Lärmschutzes der Gemeinden im Sinne einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität dringend erforderlich sind“. Nachhaltige Mobilität bedeutet hier, „die Mobilitätsbedürfnisse in einer dauerhaft umweltverträglichen Weise, beispielsweise durch die Nutzung von umweltfreundlichen Verkehrsmitteln, zu gewährleisten“. Förderziele des Landes beinhalten etwa die Verbesserung des Verkehrsangebotes und der Infrastruktur der Kommunen sowie die Stärkung klimafreundlicher Mobilitätsformen und Verkehrsmittel. Zu den in der VwV genannten Zuwendungsempfängern gehören Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind (insb. Zweckverbände) sowie bevollmächtigte kommunale Baulastträger bei baulastträgerübergreifenden und zusammenhängenden Maßnahmen. Zudem werden in besonderen Bereichen auch Zuwendungen an öffentliche und private Unternehmen gewährt. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und nur wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt und das Vorhaben in ein Förderprogramm aufgenommen wurde. Darüber hinaus müssen die Fördervoraussetzungen gemäß § 3 LGVFG vorliegen.

Im Besonderen werden nach der VwV in Verbindung mit dem LGVFG gefördert:

a) Kommunaler Straßenbau

Gefördert werden Bau, Aus- oder Umbau der in der VwV näher bezeichneten Vorhaben im kommunalen Straßenbau. Hierzu gehören Geh- und Radwege, inner- und außerörtliche Straßen, Zubringerstraßen und dynamische Verkehrsleit- / -steuerungs- und -informationssysteme sowie Umsteigeparkplätze und andere Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen dienen. Auch gehören Lärmschutzmaßnahmen sowie Güterverkehrszentren, Kreuzungs- und Brückenmaßnahmen zu den förderfähigen Projekten.

b) Öffentlicher Personennahverkehr

Im Bereich des ÖPNV werden der Bau, Ausbau oder Umbau von besonderen Fahrspuren für Omnibusse, von Verkehrswegen etwa für Straßenbahnen, Eisenbahnen, Seilbahnen usw. sowie auch die Sanierung von Verkehrswegen, der Bau von Omnibusbahnhöfen, Haltestellen, dazugehöriger Einrichtungen und der Bau, Aus- oder Umbau von „multimodalen Knoten“ (Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen mit dem ÖPNV dienen, z.B. Car-Sharing oder B+R-Anlagen) gefördert. Daneben werden Betriebshöfe und zentrale ÖPNV-Werkstätten sowie Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV, die Beschaffung von Omnibussen, Eisenbahn- und Wasserstraßenkreuzungsmaßnahmen, die barrierefreie Um- und Nachrüstung bestehender Anlagen sowie Schnittstellen des Güterverkehrs unter gewissen Voraussetzungen gefördert.

c) Rad- und Fußverkehr

Gefördert wird insbesondere die verkehrswichtige Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur gem. § 2 Nummer 1g LGVFG aber auch Fahrradabstellanlagen und der Bau von Wiedervernetzungsmaßnahmen an Radwegen.

Die Zuwendungen sollen nach der VwV als einmaliger Zuschuss zweckgebunden und im Rahmen der Projektförderung als Festbetrag gewährt werden. Im Bereich des ÖPNV soll die Finanzierung mittels einer modifizierten Form der Festbetragsfinanzierung erfolgen und zwar mittels einer Anteilsfinanzierung als Höchstbetragsförderung (Förderhöchstbetrag).

Grundlage der Förderung ist ein nach § 5 LGVFG auf 5 Jahre angelegtes Förderprogramm, das jährlich fortgeführt wird. Gefördert werden Maßnahmen nur, wenn sie in das Förderprogramm aufgenommen werden. Die Aufnahme in das Förderprogramm im ÖPNV setzt voraus, dass die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme mindestens 100.000 €, bei EkrG Maßnahmen 50.000 € (Bagatellgrenze) betragen. Wird innerhalb von drei Jahren nach Programmaufnahme kein Zuwendungsantrag gestellt, fällt die Maßnahme aus dem Landesprogramm. Ein erneuter Antrag auf Aufnahme ist frühestens im Rahmen der Aufstellung des übernächsten Landesprogrammes möglich. Die Förderhöhe beträgt max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, im ÖPNV in besonders gelagerten Fällen bis zu 75 % (vgl. Ziff. A 5.2). Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten wird nach fachtechnischer Prüfung durch die NVBW festgestellt. Diese Feststellung bildet die Grundlage für die (rechtsmittelfähige) Entscheidung über den Zuwendungsantrag. In dieser Entscheidung wird auch die Art der Finanzierung (Anteils- oder Festbetragsfinanzierung) bestimmt. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist mit Abschluss der Förderantragsprüfung zu aktualisieren und dem Land vorzulegen. Dieses kann bei erheblichen Kostensteigerungen und als Grundlage für einen Änderungsantrag der zuwendungsfähigen Kosten eine Aktualisierung der Wirtschaftlichkeitsberechnung verlangen. Nach Abschluss der fachtechnischen Prüfung durch die NVBW ist eine Änderung des Förderantrages nicht mehr möglich, da eine volle Durchplanung des Vorhabens unterstellt wird. Bei Maßnahmen des ÖPNV ist nach Bewilligung der Zuwendung eine nachträgliche Bewilligung aufgrund von Kostenerhöhungen oder Planänderungen ausgeschlossen. Der Zuwendungsempfänger hat im Förderantrag darzulegen, welche Ziele mit dem Vorhaben verfolgt werden und wie diese zu erreichen sind. Anhand von Vorher-Nachher-Vergleichen (zum Beispiel Zählungen) ist zu prüfen, ob der Erfolg der Förderung erreicht wurde.

Die der VwV beigefügte Richtlinie Schienenfahrzeuge regelt die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Schienenfahrzeugen nach dem LGVFG. Der Verband Region Stuttgart gilt im Sinne dieser Richtlinie als Zuwendungsempfänger. Die für die Region Stuttgart relevanten Elemente sind, auch mit Blick auf die vom Land im Rahmen der Beschaffung von 58 ET 430 in Aussicht gestellte Förderung, enthalten.

Die VwV soll nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme am 6. April 2020 rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Der Vorschlag für eine Stellungnahme der Geschäftsstelle ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

II. Beschlussvorschlag

Der Verkehrsausschuss beschließt die in Anlage 1 enthaltene Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Regelungsentwurf der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes.